

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Ruhland

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Ruhland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich der Vereinsarbeit zur Erfüllung der satzungs- oder statusgemäßen Zwecke.
2. Insbesondere werden alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände (nachfolgend Verein genannt) unterstützt, die das soziale und kulturelle Leben der Stadt durch Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Traditionspflege, Kulturförderung, Sportförderung oder sonstigen sozialen Bereichen prägen.
3. Die zu fördernden Vereine müssen im gesellschaftlichen Leben der Stadt Ruhland aktiv sein und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.
4. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendung der Stadt Ruhland an Vereine der Stadt richtet sich nach den jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Fördermittel- und Zuwendungskürzung bleibt insoweit vorbehalten.
5. Zuwendungen der Stadt Ruhland werden nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistungen des Vereins im angemessenen Verhältnis zu der beantragten Zuwendung bestehen.
6. Ein Missbrauch der Förderrichtlinie oder von Zuwendungen, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückzahlung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Vereins von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

§ 2

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, die den Aufgabenbereich nach § 1 Absätzen 2 und 3 erfüllen.
2. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Ruhland oder dem Gemeindeteil Arnsdorf haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Ruhland oder dem Gemeindeteil Arnsdorf bzw. deren Einwohner erstrecken.
3. Nicht gefördert werden Vereine, deren Veranstaltungen oder Maßnahmen
 - a) gewerblich durchgeführt werden oder kommerziell tätig sind
 - b) rein religiös, gewerkschaftlich oder parteipolitischen Charakter haben
 - c) ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Kindertagesstätten oder Horten sind und die nicht für alle offen angeboten werden
 - d) zur Schaffung von Vermögen dienen

§ 3

Art der Förderung

1. Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung und zweckgebunden auf Grundlage einer vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenaufstellung gewährt.
2. Der Antragsteller hat vor der Antragstellung zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe finanzielle Eigenleistungen und ehrenamtliche Dienste zur Verfügung stehen. Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers vorausgesetzt.
3. Eine 100 % Förderung eines Vereins ist ausgeschlossen. Die zu fördernde Maßnahme kann durch die Stadt Ruhland bis zu 35 % gefördert werden. Die Summe der zu fördernden Maßnahme beträgt höchstens 500,00 €. Diese Regelung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
4. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
5. Die Zuwendungen der Stadt Ruhland sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 4

Antragstellung

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis 30.09. des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr einzureichen.
3. Nach Antragsfrist eingereichte Anträge können allein auf Grund ihrer Verspätung abgelehnt werden.
4. Bestandteile des Antrages sind insbesondere Angaben zum Antragsteller und eine Beschreibung, der zur Förderung beantragten Maßnahme mit einer entsprechenden Kostenaufstellung.
5. Die Anträge sind bei der
Stadt Ruhland
Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport
R.-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland
einzureichen.

§ 5

Antragsprüfung und Bewilligung

1. Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Stadt Ruhland prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.
2. Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Stadt Ruhland hat sich mit dem Finanzausschuss der Stadt Ruhland zu beraten.
3. Eine Entscheidung zur Förderung trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ausschüsse.

4. Die Bewilligung der Zuwendung wird dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport der Stadt Ruhland mitgeteilt.

§ 6 Auszahlung

1. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage einer Rechnung/Rechnungskopie oder Kostennachweises.
2. Durch den Antragsteller ist der Stadt Ruhland eine Bankverbindung anzuzeigen, auf die der bewilligte Betrag gezahlt wird.

§ 7 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Ruhland innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Kostenaufstellung aus § 4 Abs. 4 enthalten.

§ 8 Prüfung der Mittelverwendung

Die Stadt Ruhland hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt durch den Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport.

Ruhland, den 20.06. 2018


R. Adler
Hauptverwaltungsbeamter

